

sie die Wählbarkeit entweder im Allgemeinen, oder für die Classe oder den Bezirk, für welchen sie gewählt worden, verlieren. Dieselbe Paragraphe beschränkt im Schlusssatze das Recht der Wiedererwählung auf die Fälle sub b und c., das ist einmal, bei Ernennung und Beförderung im Hof- oder Staatsdienste, und dann bei Auflösung der Kammer. Sie setzt also bei a nicht bloß das Erlöschen des bei der Wahl zunächst in Frage gekommenen Titels der Wählbarkeit voraus, sondern das totale Erlöschen aller Eigenschaften der Wählbarkeit für die Classe oder den Bezirk. Denn sie kann nicht die Absicht gehabt haben, daß Jemand wegen des Verlustes eines Titels der Wählbarkeit ganz verlustig werden solle und nicht, ungeachtet er andere Titel für sich hat, wieder gewählt werden könnte. Da also diese Grundsätze nur die Ausführung der in der Verfassungsurkunde enthaltenen Vorschrift sind, so wird es nicht einer weiteren Hinausgabe dieser Grundsätze bedürfen.

Stellv. Abg. Gehe: Es scheint mir sehr peinlich, ein Ehrenrecht unverschuldeterweise zu verlieren, insofern nämlich das Wahlrecht auf dem Besitze eines Ehrenamtes beruht, bestehe dies nun in einer Assessur bei dem Stadtrathe oder dem Stadtgerichte, oder in dem Amte eines Stadtverordneten. Es scheint mir schmerzlich, die Wählbarkeit dadurch zu verlieren, daß dieses Ehrenamt seine Endschafft erreicht, was es früher erreichen kann, ehe ein Abgeordneter seine ständische Laufbahn verlassen möchte. Ich würde mich dafür verwenden, daß solche Wahlberechtigten auch nach ordnungsmäßiger und ehrenhafter Entlassung von diesen Aemtern, welche vielleicht nur deshalb aufgegeben werden, weil man nur 3, 6 bis 9 Jahre dazu verpflichtet ist, das Ehrenamt fortzuführen, die active und passive Wählbarkeit behalten möchten, und nicht mit Aufgabe des communlichen Amtes aus der Wahlliste wieder gestrichen würden.

Abg. v. Zeßschwitz: Dies versteht der geehrte Abgeordnete doch wohl nur insofern, wenn noch eine anderweite Qualifikation der Wählbarkeit vorhanden ist?

St. Abg. Gehe: Insofern wenige Personen von dem Rechte Gebrauch machen, sich nach der Höhe des Einkommens, oder nach Capitalbesitz als Unangeseffene anzumelden, wie dies in Leipzig und Dresden wenigstens der Fall ist, wo der Zahl nach nur unbedeutende Anmeldungen stattgefunden haben, und wo man geneigt ist, Anmeldungen für ehrgeiziges Vordrängen zu halten, möchte ich selbst in Ermangelung der Anmeldung die ehrenhafte Entlassung aus dem betreffenden Amte als hinreichend zur Fortdauer des Wahlrechtes betrachtet wissen.

Referent Abg. Hensel: Die Ansicht, welche der Herr Abg. Gehe aus sprach, ist der jetzigen Gesetzgebung widersprechend, und dürfte kaum aufrecht zu erhalten sein. Das hat übrigens die Deputation nicht bezweifelt, daß die Grundsätze, welche die Regierung jetzt in der fraglichen Beziehung befolgt, vollkommen den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen entsprechend sind; nur glaubte sie, den Anspruch, welchen das Volk überhaupt auf deren Bekanntmachung hat, anerkennen zu müssen, und deshalb diesen Antrag stellen zu dürfen, damit die Be-

denken, welche dieserhalb auftauchen, und die selbst in der Kammer Debatten veranlaßt haben, beseitigt werden.

Königl. Commissar D. Günther: Ich muß um das Wort bitten, um zu bemerken, wie doch unmöglich verlangt werden kann, daß die Regierung alle ihre Grundsätze über Auslegung und Anwendung der Gesetze besonders veröffentliche, und darauf würde dieser Antrag hinausgehen.

Abg. Todt: So ganz unzweckmäßig dürfte der Antrag der Deputation doch nicht sein. Ich bin der Meinung, daß es sich weniger um eine Auslegung oder Anwendung, als um eine weitere Ausführung der Verfassungsurkunde handelt, und es dürfte doch zweckmäßig sein, gesetzliche Bestimmungen darüber hinauszugeben, zweckmäßig um deswillen, damit man der Handhabung und Anwendung dieser Grundsätze versichert sein könne. Ist die Art, wie die Bestimmungen der Verfassungsurkunde weiter ausgeführt werden sollen, nicht gesetzlich sanctionirt, nicht formell auf dem Gesetzeswege promulgirt, so kann Niemand dafür stehen, daß in späteren Zeiten nicht eine andere Auslegung an die Stelle der jetzt angenommenen trete. Um dies zu vermeiden, und Willkürlichkeiten in Bezug auf die Wahlen, Willkürlichkeiten in Bezug auf die Einberufung und Nichteinberufung von Volksdeputirten abzuschneiden, scheint es mir unbedingt erforderlich, daß die Herausgabe dieser Grundsätze erfolge.

Abg. Tzschucke: Nur eine Aeußerung des königlichen Herrn Commissars veranlaßt mich, das Wort zu ergreifen. Es hat derselbe bemerkt, daß die Ansicht, welche von der Regierung aufgestellt worden sei, sich auf die §. 71 beziehe. Ich glaube, aus dieser Paragraphe könnte man das Gegentheil entnehmen. Ich will nicht darüber einen Principstreit erregen, es aber nur bemerken, damit man nicht glaubt, daß von allen Seiten die Ansicht des Herrn Regierungscommissars getheilt wird. Es heißt in der §. 71: „wenn sie die Wählbarkeit entweder im Allgemeinen oder für die Classe oder den Bezirk, für welchen sie gewählt worden, verlieren.“ Das kann Nichts weiter heißen, als: wenn sie die Qualifikation, die sie wahlfähig gemacht hat, verlieren, sind sie ihrer Function überhoben. Von dem Willen des Gewählten kann es nicht abhängen. Wenn also Jemand als Stadtrath oder Stadtverordneter gewählt worden ist, so kann er nur in dieser Eigenschaft die Stelle eines Abgeordneten bekleiden, und er hört, wenn er aus dem Stadtrath oder der Stadtverordneten schaft austritt, auf, Mitglied der Kammer zu sein.

Königl. Commissar D. Günther: Ich habe zu bemerken, daß die Regierung die Worte: „Wählbarkeit im Allgemeinen“ nicht so auslegt, wie der geehrte Abgeordnete, sondern daß sie darunter diejenige Qualifikation versteht, die jeder Abgeordnete, er möge einer Classe und einem Bezirke angehören, welchen er wolle, haben muß, also das gehörige Alter, christliche Religion, Unbescholtenheit des Rufes etc.

Secretair D. Schröder: Ich wollte nur ein paar Worte mir auf eine Aeußerung des Herrn Abg. Gehe erlauben. Nach der Meinung des Herrn Abg. Gehe, daß alle diejenigen, welche nach unserm Wahlgesetze als Unangeseffene gewählt werden können, als Mitglieder des Stadtraths, des Stadtgerichts, als